

Statuten

der Männerriege Seuzach 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Zweck und Sitz
2. Mitgliedschaft
3. Rechte und Pflichten
4. Organisation
 - 4.1 Die Generalversammlung
 - 4.2 Der Vorstand
 - 4.3 Die Revisoren
5. Finanzielles
6. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen
7. Schlussbestimmungen

1. Name, Zweck und Sitz

- 1.1. Die Männerriege Seuzach ist eine selbständige Untersektion des Turnvereins Seuzach (gemäss Reglement Nr. 2 der Statuten des TV Seuzach von 1998) und als solche ein Verein im Sinne Art. 60ff des ZGB. Sie bietet ihren Mitgliedern einen dem Alter angepassten Turn- und Spielbetrieb in verschiedenen Riegen und pflegt die Geselligkeit.
- 1.2. Sitz der Männerriege ist Seuzach.
- 1.3. Die Männerriege Seuzach ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Männerriege Seuzach besteht aus turnenden und nichtturnenden Mitgliedern.
- 2.2. Für den Eintritt in die Männerriege Seuzach ist das vollendete 30. Altersjahr erforderlich. Ausnahmen können durch den Vorstand beantragt werden.
- 2.3. Aufnahmen und Austritte erfolgen durch die Generalversammlung. Austritte können genehmigt werden, wenn das betreffende Mitglied seinen statutarischen

Pflichten nachgekommen ist. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wenn das Mitglied seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder dem Zweck der Männerriege Seuzach in unehrenhafter Weise entgegenwirkt.

- 2.4. Die Mitglieder der Männerriege Seuzach sind zugleich Passivmitglieder des Turnvereins Seuzach.

3. Rechte und Pflichten

- 3.1. Alle Mitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht.
- 3.2. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen.
- 3.3. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Jahresbeitrages (Männerriegenbeitrag und Passivbeitrag des Turnvereins) bis zu maximal Fr. 200.—verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei der Männerriege beitragsfrei.
- 3.4. Alle turnenden Mitglieder sind – ergänzend zu den eigenen Versicherungen – bei der Sportversicherungskasse des STV gegen Turnunfälle versichert.

4. Organisation

Die Organe der Männerriege Seuzach sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Weitere Versammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Traktanden, verlangt.

4.1.2 Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolles
- b) Mutationen
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Riegenleiter
- e) Wahl der Revisoren
- f) Wahl von speziellen Kommissionen

- g) Abnahme der Jahresberichte
- h) Abnahme der Jahresrechnung
- i) Genehmigung des Jahresbudgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Entschädigungen
- k) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- l) Jahresprogramm
- m) Änderung der Statuten (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung des Turnvereins Seuzach)
- n) Auszeichnungen und Ehrungen

4.1.3 Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich mindestens 10 Tage vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

4.1.4 Sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, wird offen gewählt oder abgestimmt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres den Vorstand, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) den Riegenleitern
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Vertreter der Seniorenriege
- f) Beisitzer

4.2.2 Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident hat Stichentscheid.

4.2.3 In den Pflichten- und Kompetenzbereich des Vorstandes fallen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Regelung und Überwachung des Turnbetriebes
- c) Ausführen der gefassten Beschlüsse
- d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Versammlungen

4.2.4 In aussergewöhnlichen Fällen kann der Vorstand Geschäfte erledigen, die sonst dem Beschluss der Generalversammlung unterliegen. Diese sind an der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

4.2.5 Der Vorstand führt über Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll.

4.2.6 Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

- a) Der **Präsident** leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt die Riege gegenüber Dritten und dem Stammverein
Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht.
- b) Die **Riegenleiter** leiten den Turnbetrieb, erstellen zusammen mit dem Vorstand das Jahresprogramm und können einen schriftlichen Jahresbericht verfassen.
- c) Der **Aktuar** besorgt die Korrespondenz, führt das Protokoll und das Mitgliederverzeichnis.
- d) Der **Kassier** besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget.
- e) Der **Vertreter der Seniorenriege** vertritt die Interessen dieser Riege.
- f) Die **Beisitzer** vertreten die Interessen von Untergruppen (z.B. Faustball).

4.2.7 Die rechtsverbindlichen Unterschriften der Männerriege Seuzach führen der Präsident oder Vizepräsident gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier.

4.3 Die Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit Kassakontrollen vorzunehmen. Die Amtsdauer der zwei Revisoren beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5. Finanzielles

5.1 Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Reingewinn aus Anlässen
- d) Erträgen aus Vermögenswerten

5.2 Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Beiträgen an die Verbände
- b) Verwaltungskosten
- c) Materialanschaffungen
- d) Vorstands-, Leiter- und Kursentschädigungen

- e) Beiträgen an Wettkämpfe und Anlässe
 - f) weiteren Ausgaben, gemäss Beschlüssen der Generalversammlung
- 5.3 Für die Verbindlichkeiten der Männerriege Seuzach haftet nur deren Vermögen, welches in mündelsicheren Konti und Wertpapieren anzulegen ist.

6. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen

- 6.1 Diese Statuten können nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden geändert werden.
- 6.2 Die Männerriege Seuzach besteht solange der Vorstand oder 5 Mitglieder sich zur Weiterführung verpflichten.
- 6.3 Die Auflösung der Männerriege kann nur anlässlich einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Versammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6.4 Im Auflösungsfall wird das Vermögen durch den Stammverein verwaltet und zwar bis zur Gründung einer neuen Männerriege Seuzach.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 16. Januar 2002 genehmigt worden und treten sofort nach Genehmigung durch den Stammverein in Kraft.
- 7.2 Sie ersetzen die Statuten 1980 vom 17. Januar 1981. Alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit den alten Statuten gelten als aufgehoben.

Seuzach, 16. Januar 2002

Männerriege Seuzach

Der Präsident Der Aktuar
Albert Müller Kurt Steiner

Genehmigt durch den Turnverein:

Seuzach, 25. Januar 2002

Turnverein Seuzach

Der Präsident Der Aktuar

Marcel Fritz

Andy Dubs